

Zeitschrift: Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen

Herausgeber: Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen

Band: 34 (1977)

Heft: 8

Artikel: Rechtliche Voraussetzungen für Kinderspielplätze in den verschiedenen Kantonen und ihre praktischen Auswirkungen

Autor: Oppliger-Herzog, Regula

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-993733>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Rechtliche Voraussetzungen für Kinderspielplätze in den verschiedenen Kantonen und ihre praktischen Auswirkungen

Diplomarbeit an der ETH Zürich zur Erlangung des Turn- und Sportlehrerdiploms II
Regula Oppliger-Herzog

Allen Stellen, die meine Anfrage freundlich und zuvorkommend beantwortet haben, danke ich herzlich. Besonders gedankt sei auch dem Initianten und Betreuer dieser Arbeit, Herrn Dr. phil. Jürg Schiffer, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Forschungsinstitut der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen (ETS), sowie den Herren Hasler und Bruni vom Freizeitdienst der Pro Juventute.

Einleitung

Die vorliegende Arbeit entstand als Diplomarbeit zur Erlangung des Turn- und Sportlehrerdiploms II. Sie befasst sich mit den gesetzlichen Grundlagen für Kinderspielplätze in der Schweiz.

Ziel der Arbeit

Die Arbeit will:

- analysieren
- offene Probleme aufzeigen
- Anregungen vermitteln

Zu diesem Zweck wurden folgende Fragen behandelt:

- Wo sind Gesetzesartikel vorhanden?
- Was sagen sie aus?
- Welches sind ihre Auswirkungen?
- Welches sind die Bedürfnisse und Probleme der heutigen Kinder bezüglich Spielplätze?
- Wie könnte ein umfassender Gesetzesartikel über Kinderspielplätze aussehen?

Die Ergebnisse werden allen kantonalen J + S-Ämtern beziehungsweise Baudepartementen zugestellt.

Methode

Die Arbeit begann mit einem Rundschreiben an die J + S-Ämter der Kantone, beziehungsweise an deren Baudepartemente, wenn die Antwort ausblieb. Darin bat ich um kantonale Gesetzesartikel und Bauvorschriften für Kinderspielplätze.

Das eingegangene Material wurde folgendermassen gegliedert:

- Kantone ohne Vorschriften
- Kantone mit Vorschriften
- Abweichungen in der Formulierung

- Mögliche Auswirkungen anhand eines Beispiels
- Das heutige Kind und seine Spielwelt

Einschränkungen, Begrenzungen

Folgende Einschränkungen waren unumgänglich:

- a) Die Auswertung von kommunalen Vorschriften konnte nur beispielhaft durchgeführt werden.
- b) Die Vergleiche mit dem Ausland waren nur vereinzelt möglich.
- c) Die Vorschläge zur Gestaltung von Spielplätzen beschränken sich auf knappe Hinweise.
- d) Dasselbe gilt für die Behandlung von Gross-Spielplätzen (zum Beispiel Robinson) und Freizeitanlagen.
- e) Auf eine Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Vorschriften auf rechtlicher Basis musste verzichtet werden.

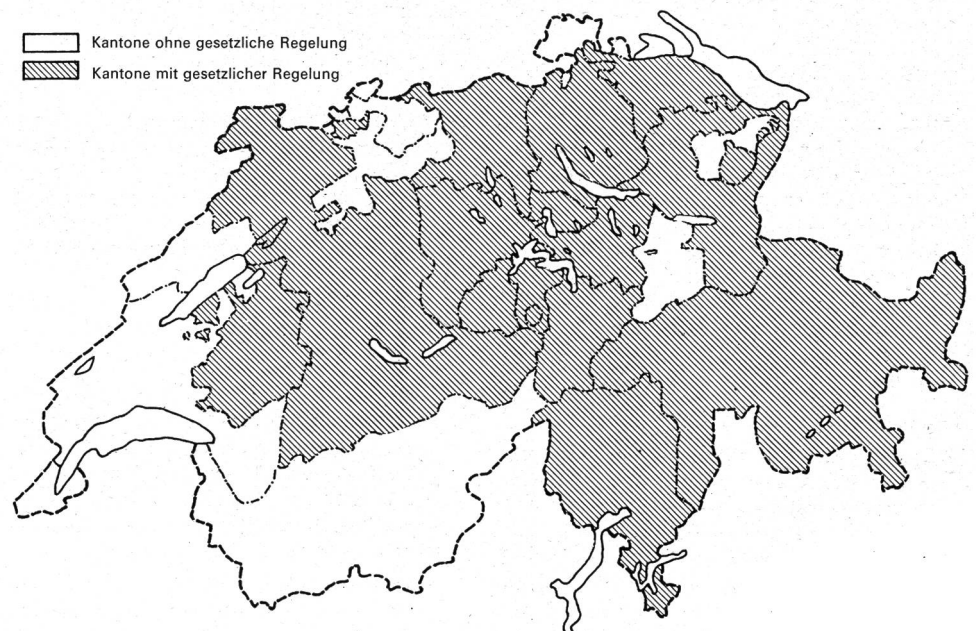
Ergebnisse

Die Situation der heutigen Gesetzgebung

Kantone ohne gesetzliche Regelung

Sofern ich überall das neueste Material erhielt, betrifft dies folgende zehn Kantone:

Waadt, Neuenburg, Genf, Wallis, Solothurn, Baselland, Baselstadt, Glarus, Appenzell a. Rh., Schaffhausen.



a) Zusätzliche Bemerkungen

Genf, Neuenburg, Waadt:

- In diesen Kantonen wird französisch gesprochen.
- Alle drei grenzen an Frankreich.
- Es besteht die Möglichkeit, dass sich dieses angrenzende Land auf die Gesetzgebung auswirkt.
- Ausnahme: Freiburg bildet in der welschen Schweiz eine Ausnahme. Der Kanton besitzt bereits seit 1965 eine Vorschrift.

Wallis:

- Das Wallis ist ein zweisprachiger Kanton mit dem Hauptort im französischsprachigen Teil.
- Es ist anzunehmen, dass man sich eher an der welschen Schweiz orientiert (vgl. Bern).
- Das Wallis ist aber auch ein ausgesprochen Bergkanton.

Baselstadt:

- Der Kanton besitzt seit diesem Frühjahr einen Entwurf für eine Gesetzesänderung, in dem Kinderspielplätze berücksichtigt werden. Da aber noch nichts festgelegt ist, wird er hier zu den Kantonen ohne Vorschriften gezählt.

Neuenburg, Glarus und Baselland begründen ihre Situation folgendermassen:

Neuenburg:

- «Ce serait une erreur, à notre avis, d'imposer des normes.»

Glarus:

- «Ein Grund für unsere „Rückständigkeit“ mag darin liegen, dass im Glarnerland nur wenige Überbauungen vorhanden sind, wie es im Mittelland oft zu sehen ist. Wir sind mit wenig Schritten in der Natur, der Strassenverkehr hat noch nicht die Ausmasse wie in den Mittellandregionen.» Trotzdem seien in einigen Gemeinden hübsche, kleine Spielplätze entstanden. Verschiedene Überbauungen bewiesen aber auch, dass oft zuletzt an die Spielmöglichkeiten der Kinder gedacht werde.

Baselland:

- Das Sportamt berichtete über folgende *Gesetzesentwicklung*: «Im Kanton Baselland bestand ein Gesetz aus dem Jahre 1955 betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an die Errichtung von Turn- und Sportanlagen. Dieses Gesetz enthielt auch einen Artikel über Kinderspielplätze, deren Bau ebenfalls subventionsberechtigt war.

Im Jahre 1963 wurde dieses Gesetz revidiert und die Kinderspielplätze nicht mehr als subventionsberechtigt erklärt. Man war der Ansicht, dass die Erstellung von Kinderspielplätzen eine Verpflichtung der Bauherren sei, die grössere Bauvorhaben verwirklichen oder eine Aufgabe der einzelnen Gemeinden und nicht des Kantons.»

- Die Baudirektion sandte dazu einen Auszug aus dem heutigen Baugesetz vom 15. Juni 1967:

§ 14: «In den Bauzonen können Vorschriften erlassen werden über... Anlage von Spielplätzen...»

Bis heute haben aber erst 7 (sieben!) von 73 Gemeinden solche erlassen. In einigen laufen im Moment Verhandlungen.

- b) Persönliche Bemerkung für den Kanton Appenzell i. Rh.

Von der Ratskanzlei kam auf meine Anfrage hin negativer Bescheid. Beim Vergleich der Unterlagen mit der Pro Juventute stellte sich aber heraus, dass ein kantonaler Gesetzesartikel über Kinderspielplätze aus dem Jahre 1972 besteht! Er ist nachzulesen im Normalbaureglement für Bezirke des Kantons Appenzell i. Rh. Art. 24.

Kantone mit gesetzlicher Regelung

Sofern ich überall das neueste Material erhielt, betrifft dies folgende 15 Kantone:

Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug, Aargau, Tessin, Bern, Freiburg, Zürich, Graubünden, St. Gallen, Thurgau, Appenzell i. Rh.

Im Kapitel «Kantone ohne gesetzliche Regelung» findet man eine Darstellung der heutigen Situation.

Anhand eines guten, ausführlichen Gesetzes soll gezeigt werden, wie der Artikel über Kinderspielplätze in den verschiedenen Kantonen formuliert wird.

- a) Baugesetz des Kantons Luzern vom 15. September 1970

§ 102:

- 1 Bei Wohnbauten oder Überbauungen mit sechs und mehr Wohnungen hat der Bauherr auf privatem Grund genügend besonnte und abseits des Verkehrs liegende Kinderspielplätze zu schaffen, die ihrer Zweckbestimmung dauernd zu erhalten sind.

- 2 Nach Möglichkeit sollen gemeinsame, mehreren Bauten dienende Kinderspielplätze geschaffen werden.

- 3 Vermöglichen die örtlichen Verhältnisse die Anlegung der erforderlichen Kinderspielplätze, so hat der Bauherr eine vom Gemeinderat festzusetzende, den Verhältnissen angemessene Ablössungssumme zu leisten. Diese Beiträge sind zur Anlegung öffentlicher Kinderspielplätze zu verwenden.

- 4 Das Baudepartement erlässt Richtlinien für Kinderspielplätze.

b) Abweichungen und Ergänzungen im Vergleich zum § 102 aus dem Baugesetz des Kantons Luzern

- 1 Bei Wohnbauten oder Überbauungen mit sechs und mehr Wohnungen hat der Bauherr auf privatem Grund genügend besonnte und abseits des Verkehrs liegende Kinderspielplätze zu schaffen, die ihrer Zweckbestimmung dauernd zu erhalten sind.

- Die Grenze, ab wieviel Wohnungen Kinderspielplätze erstellt werden müssen, ist von den einzelnen Kantonen wie folgt festgelegt worden:

Mietshaus mit mehr als 15 Wohnräumen:
Freiburg (1965)

Wohnsiedlungen und Mehrfamilienhäuser:
Zug (1967), Bern (1970), Uri (1972),
Graubünden (1973)

5 und mehr Wohnungen:
Tessin (1973)

6 und mehr Wohnungen:
Luzern (1970)

12 und mehr Wohnungen:
St. Gallen (1972)

Mehrfamilienhäuser:
Aargau (1971), Obwalden (1972),
Zürich (1975), Thurgau (1975)

Mehrfamilienhäuser und Gruppen von 5 und mehr Einfamilienhäuser:
Appenzell i. Rh. (1972)

- Die Grösse von Kinderspielplätzen wird in den einzelnen Kantonen angegeben in:

Prozenten (10 bis 20 Prozent der Bruttogeschossfläche):
Appenzell i. Rh. (1972), Obwalden (1972),
Uri (1972)

Quadratmetern (100 m² für 16 Wohnungen):
Freiburg (1965)

oder umschrieben mit:
genügend:
Luzern (1970), St. Gallen (1972),
Graubünden (1973), Tessin (1973)

nach Massgabe von Zahl und Art der Wohnungen:
Aargau (1971), Thurgau (1975),

ausreichend:

Bern (1970)

in angemessenem Umfang:

Zürich (1975)

- «Besonnen und abseits des Verkehrs» umschreiben die folgenden Kantone mit:
an geeigneter Lage:
Aargau (1971), Thurgau (1975)
 - Die Erhaltung der Zweckbestimmung wird im Kanton Aargau ergänzt durch: § 222:
 - 2 Auf Begehren des Gemeinderates oder des Baudepartementes sind im Grundbuch anzumerken:
d) die Zweckbestimmung von... Spielplätzen...
 - 2 Nach Möglichkeit sollen gemeinsame, mehreren Bauten dienende Kinderspielplätze geschaffen werden.
 - Man findet diese Empfehlung nur in drei Kantonen:
Luzern (1970), Tessin (1973)
Thurgau (1975)
 - 3 Verunmöglichen die örtlichen Verhältnisse die Anlegung der erforderlichen Kinderspielplätze, so hat der Bauherr eine vom Gemeinderat festzusetzende, den Verhältnissen angemessene Ablösungssumme zu leisten. Diese Beiträge sind zur Anlegung öffentlicher Kinderspielplätze zu verwenden.
 - Zu dieser Ersatzabgabe (Ablösungssumme) werden die Bauherren der folgenden Kantone verpflichtet:
Freiburg (1965), Luzern (1970),
Tessin (1973), Thurgau (1975)
 - 4 Das Baudepartement erlässt Richtlinien für Kinderspielplätze
 - Diese verbindliche Formulierung besitzen nur:
Luzern (1970)
noch in Bearbeitung:
Zürich (1975)
 - St. Gallen hat 1971 die Luzerner Richtlinien übernommen, aber als *unverbindlich* erklärt.
 - Bern verlangt im Artikel 43¹ des kantonalen Baugesetzes, dass den Baugesuchen, für welche die Anlage von Kinderspielplätzen vorgeschrieben ist, einen Plan über die Umgebungsgestaltung beigelegt werden müsse.
- c) Zusammenfassung (siehe Seite 278)
- d) Spezialfälle
- In der sonst üblichen Gesetzgebung stellen Nidwalden und Schwyz Sonderfälle dar:
Nidwalden (1961) Baugesetz

Art. 32: Der Gemeinderat kann nach Zustimmung der Baudirektion die Erstellung von Hochhäusern an verkehrstechnisch, ästhetisch und planerisch geeigneten Punkten bewilligen, sofern genügend grosse Freiflächen geschaffen werden.

Schwyz (1971) Verordnung über Hochhäuser

§ 5: Für Hochhäuser, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen, sind auf privatem Grund in geeigneter Lage genügend grosse Spielplätze zu erstellen. In der Regel muss die Spielfläche mindestens einem Zehntel der gesamten Wohnfläche entsprechen. Die Spielplätze dürfen ohne Zustimmung der Baubewilligungsbehörde weder geschmälert noch verlegt werden.

- Zwei der 15 Gesetzesartikel wären rechtlich gesehen noch nicht gültig:

Thurgau (1975)

Dieser Gesetzesartikel ist rechtlich gesehen noch nicht gültig. Die Abstimmung über das kantonale Baugesetz erfolgt voraussichtlich im Herbst 1977.

Zürich (1975)

Die Stimmbürger des Kantons Zürich haben am 7. September 1975 dem neuen Planungs- und Baugesetz zugestimmt. Das Hochbauamt schreibt dazu: «Mit der Ausarbeitung von Richtlinien wurde durch eine Kommission kürzlich begonnen. Die diesbezügliche Bearbeitung ist indessen noch nicht abgeschlossen, weshalb auch § 248 des PBG noch nicht als rechtsgültig erklärt werden könnte.»

Neu in einem kantonalen Gesetz ist, dass bei *bestehenden* Bauten Spielplätze verlangt werden können, «wenn dafür ein Bedürfnis vorhanden ist und die Verpflichtung technisch und wirtschaftlich zumutbar ist.»

Mögliche Auswirkungen eines heutigen Gesetzes

Vorbemerkungen:

In einem Gespräch mit der Pro Juventute wurde eine Wohnüberbauung in einer Gemeinde des Kantons Zürich erwähnt, die ursprünglich minimale Spielmöglichkeiten für Kinder bot. Obwohl meine Arbeit die gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene behandelt, wählte ich dieses Beispiel. Es gibt Kantone, die in ihrem Baugesetz ähnliche Formulierungen aufweisen.

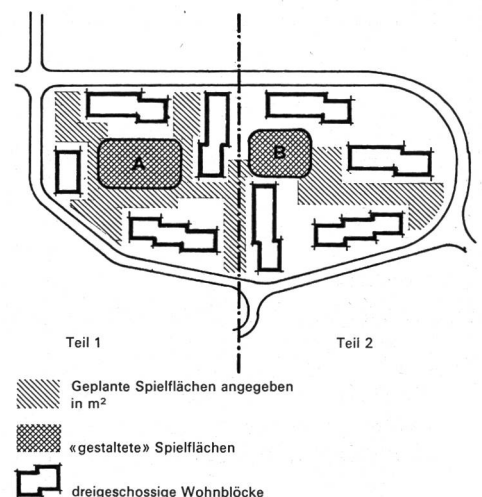
Es geht im Folgenden nicht darum, jemanden anzuprangern oder blosszustellen, sondern um die Tatsache, wie eine auf den ersten Blick klare Vorschrift ausgelegt werden kann.

Bauordnung der Gemeinde Horgen, 1960

§ 25: Der Gemeinderat kann bei differenzierter Überbauung die Erstellung von Kinderspielplätzen verlangen. In der Regel sollen sie pro Wohnung 10 m² Fläche aufweisen und in der Ausgestaltung den Bedürfnissen des Kleinkindes angemessen entsprechen. Diese Spielflächen dürfen nicht zugleich noch andern fremden Zwecken dienen.

Die Überbauung Kalkofen

a) Die Situation



Zusatzbemerkungen:

Der Bauplan, der mir gezeigt wurde, beinhaltete unter anderem auch eine detaillierte Zusammenstellung der verschiedenen, geplanten Spielflächen in Quadratmetern, sowie deren Summe.

Es steht ausser Zweifel, dass die im Gesetz angegebene, wünschbare Grösse an Kinderspielplätzen (10 m²/Wohnung) erreicht wurde. Die Ausgestaltung der Spielflächen (nach Baugesetz den Bedürfnissen des Kleinkindes entsprechend) wurde auf einem andern Plan (eine Art Umgebungsplan) angegeben mit:

- Teil 1: Sandgrube, Schaukel, Reck, Rutschbahn, Betonfigur in Form eines VW's
- Teil 2: Sandgrube, Schaukel, Betonfigur in Form eines VW's

Forderungen im Gesetz	Aargau	Appenzell i. Rh.	Appenzell a. Rh.	Bern	Baselland	Baselstadt	Freiburg	Genf	Glarus	Graubünden	Luzern	Neuenburg	Nidwalden	Obwalden	St. Gallen	Schaffhausen	Solethurn	Schwyz	Thurgau	Tessin	Uri	Waadt	Wallis	Zug	Zürich	
Erstellung von Kinderspielplätzen zwingend	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>			<input type="radio"/>			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Grösse angegeben in:																										
– Prozenten		<input type="radio"/>																				<input type="radio"/>				
– m ² /Wohnung							<input type="radio"/>																			
– andere Angaben	<input type="radio"/>			<input type="radio"/>						<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				<input type="radio"/>	<input type="radio"/>						<input type="radio"/>
Ersatzabgabe verlangt, wenn die Erstellung von Spielplätzen unmöglich							<input type="radio"/>				<input type="radio"/>									<input type="radio"/>	<input type="radio"/>					
Erstellungsort angegeben mit:																										
– sonnig und abseits des Verkehrs		<input type="radio"/>		<input type="radio"/>			<input type="radio"/>				<input type="radio"/>			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>					<input type="radio"/>					<input type="radio"/>	
– an geeigneter Lage	<input type="radio"/>																		<input type="radio"/>		<input type="radio"/>					<input type="radio"/>
Empfehlung zum Bau gemeinsamer Spielplätze											<input type="radio"/>								<input type="radio"/>	<input type="radio"/>						
Erlassen von Richtlinien für Kinderspielplätze durch das Baudepartement											<input type="radio"/>															<input type="radio"/>

b) Die Situation nach dem Bau

Was beim Bezug der Wohnungen als effektiv «benützbare» Spielfläche vorhanden war, schrumpfte auf die zwei «gestalteten» Flächen A und B zusammen. Die Ausgestaltung blieb bei den oben erwähnten Geräten. Dass damit die Spielgelegenheiten mehr als dürftig waren und zudem für die vielen Kinder grosser Platzmangel herrschte, wurde von den Bewohnern bald bemerkt. Dank verschiedenen Initiativen von Anwohnern und Aussenstehenden wurden mit der Bauunternehmung Verhandlungen aufgenommen. Nach zähen Gesprächen war man bereit, ein freiwilliges Entgegenkommen im Betrag von Fr. 30 000 zu leisten, um die Spielgeräte zu ergänzen. Laut Urteil der Pro Juventute sind beide auch heute noch keine idealen Siedlungsspielplätze.

(Es sei in diesem Zusammenhang auf die Kapitel «Das heutige Kind in seiner Spielwelt» und «Möglichkeiten zur Verbesserung des heutigen Standes» hingewiesen.)

Traurig ist die Tatsache, dass beim Bezug der Wohnungen eine geforderte Quadratmeterzahl sicher stimmte: Die der *Parkflächen*, denn «Mangelnde Spielplätze erregen kein öffentliches Ärgernis, wohl aber fehlende Parkplätze.» (J. Schiffer)

Hinweise zur Verhinderung solcher Auswirkungen

a) Im Gesetz auch an Schulkinder denken

Unsere heutigen Gesetze beinhalten fast alle den Begriff «*Kinderspielplätze*», womit allgemein nur Spielplätze für *Vorschulpflichtige* gemeint sind. Da es aber keine Wohnsiedlungen mit nur Kleinkindern gibt und Spielen für schulpflichtige Kinder noch ebenso wichtig ist, drängen sich Neuerungen auf:

Hinweis 1:

Bei der Baubewilligung muss sichergestellt sein, dass genügend Spielplätze vorhanden sind. Gemeint sind flexible Spielflächen und Einrichtungen, die jederzeit der Altersstruktur einer Siedlung und den Umwelteinflüssen (zum Beispiel Witterung) anpassbar sind. Für den Bau der Spielplätze sind Bauherr und Gemeinde zuständig. Wer für welche Typen von Spielplätzen verantwortlich ist, muss durch die kantonale Bestimmung geregelt werden.

b) Nur Spielflächen anerkennen, die gestaltet sind

Ob die Grösse eines Spielplatzes in Prozenten oder Quadratmetern festgelegt wird, ist Nebensache. Viel wichtiger ist, zu wissen, *was* man unter einem Spielplatz versteht!

Wohlin definiert: «*Spielplatz = Konzentration von Spielflächen*»

Es ist klar, dass Rasenstreifen, wie sie in der Überbauung Kalkofen eingezeichnet und als Spielfläche mitberechnet wurden, mit einer Konzentration von Spielflächen nichts mehr gemeinsam haben und für das Kind verlorene Flächen sind. Dass dann an solchen Stellen meist noch Rosen gezogen werden oder gar die Tafel «Betreten verboten» angebracht wird, sei nur nebenbei bemerkt.

Hinweis 2:

Es dürfen *nur* die Flächen angerechnet werden, die dann wirklich als Spielflächen ausgestaltet werden. Über sinnvolle Geräte und gestalterische Details könnten Richtlinien Auskunft geben, die von Fachleuten ausgearbeitet wurden. Auch müssten die Architekten von Gesetzes wegen verpflichtet werden, solche, wenn vorhanden, zu befolgen.

Das heutige Kind in seiner Spielwelt

Spielen ist lebenswichtig

«Spiel bedeutet für das Kind nicht nur Zeitvertreib und Freizeitgestaltung wie für uns Erwachsene, sondern notwendiger Lebensraum.» (K. Widmer)

Das heisst mit andern Worten:

Spiel bedeutet dem Kind:

- erleben der Welt und des eigenen Ichs
- erforschen des Daseins und beherrschen lernen
- ausprobieren neuer Rollen und Verhaltensweisen

Spiel lernt das Kind

- planen und überlegen
- sich entscheiden
- neue Erlebnisse verarbeiten
- sich selber in seiner möglichen Freiheit entfalten
- Grenzen möglichen Verhaltens erfahren

Spiel bietet ihm genug Möglichkeiten, in Zeiten raschen Wachstums sein erhöhtes Bewegungsbedürfnis zu befriedigen und den Bewegungsapparat immer wieder beherrschen zu lernen.

Stina Sandels schreibt dazu: «Kinder sich nicht bewegen zu lassen, ist eine Art, sie zu ermüden; Kinder sich auf rechte Weise bewegen zu lassen, bedeutet für sie eine Form von Ruhe und Entspannung.»

Spielmöglichkeiten in der Wohnung

Die Grundrissgestaltung der meisten Wohnungen sieht den grössten Raum als Wohnzimmer, den zweitgrössten als Elternschlafzimmer und

das kleingehaltene übrigbleibende Zimmer für das, beziehungsweise die Kinder vor. Das Wohnzimmer wird somit zum einzigen Raum, wo das Kind spielen kann. Bei der Einrichtung aber unterwirft man sich der geschickten Werbung der Möbelhersteller und kann selbstverständlich weder auf Wohnwand mit Fernsehmöbel noch auf Posltergruppe mit Tischen verzichten. Aus dem *Wohnzimmer* wurde ein Dekorations- und Prestigeraum, überstellt mit Möbeln – nur keine Wohnstube! Dieses Repräsentieren-Wollen (Müssen?) nimmt dem Kind die letzte Möglichkeit an Spielraum und zwingt es auch zu unnatürlichem, passivem Verhalten.

Kindgerecht wohnen heisst, den Mut haben, eine flexible, praktische Einrichtung wählen, die genügend Raum zu manuellen Tätigkeiten, Spiel und Bewegung zulässt.

Kindgerecht wohnen heisst auch, die Räume so verteilen, dass sie maximal ausgenützt werden können. Das «zweitgrösste» Zimmer, das Elternschlafzimmer, steht den ganzen Tag über leer! Warum nicht den Mut haben und ein geräumiges Kinderzimmer daraus machen?

Heutige Kinder brauchen die Spielmöglichkeiten in der Wohnung mehr denn je. Mit Ausstellungsobjekten können sie nichts anfangen – sie gehören ins Möbelgeschäft!

Die Gestaltung des Spielraums im Freien

Das Spielgeschehen findet vielerorts auf der Strasse statt, obwohl ein geplanter Spielplatz vorhanden wäre. Warum?

Mögliche Gründe:

- Die Spielfläche liegt zu offen und übersichtlich da.
- Das Spielmaterial (Spielgeräte) ist zu fertig und wohlgeordnet (zum Beispiel Rutschbahn, Klettergerüst usw.).
- Es fehlen Wind- und Sonnenschutz oder es ist zu schattig.

Anders die Strasse:

- «Stationierte Wagen bilden ein Labyrinth, in dem hinter dem nächsten Wagen etwas Neues auf sie wartet.» (Bengtsson)
- Ebene Parkflächen und das Trottoir eignen sich gut für Fahrräder, Spielzeugautos und Rollschuhe.
- Kinder lieben das Risiko, im Gefahrenbereich der Strasse zu spielen. Sie wollen im Mittelpunkt der Ereignisse stehen.

Folgerung:

Die Anziehungskraft eines Spielplatzes muss grösser sein, als die der Strasse.

Möglichkeiten bestehen in der Berücksichtigung folgender Punkte:

a) Spielplatzumgebung:

Das Kind braucht beim Spielen Geborgenheit um schöpferisch tätig sein zu können. Bepflanzungen, Umfassungswände, Holzplanken usw. können einer grossen Spielfläche *raumartigen* Charakter geben und schützen zudem vor Wind und Sonne. Der Spiel-*Platz* wird so für das Kind überblickbar, und es kann sich beim Spielen wohl fühlen. Gleichzeitig entstehen durch solche Abgrenzungen unzählige Schlupfwinkel und Versteckmöglichkeiten, die für die Entwicklung der kindlichen Phantasie äusserst wichtig sind. Jedermann kennt den heimlichen (und sehr begehrten) Raum unter einem Tisch, bei dem das Tischtuch fast den Boden erreicht! Der zeitweilige Ausschluss der Erwachsenenwelt ist auch für das Spiel im Freien notwendig.

b) Geräte:

- Eine *grosszügige* Sandgrube mit verschiedenen Sandhügeln, um mehr Spielmöglichkeiten zu schaffen (Grosse und kleine Kinder sollen auf dem gleichen Platz spielen können).
- Mehr *loses, unfertiges* Spielmaterial (zum Beispiel flachliegende Bäume), um das Kind zur Betätigung *aufzufordern*, und es an der *Gestaltung* seiner Spielwelt teilhaben zu lassen.

c) Flächen

- Rasenflächen zum Spielen und Ausruhen.
- Hartbelag für Fahrräder, Spielzeugautos, Rollschuhe usw.

Kleinkind und Schulkind

a) Das Kleinkind

Das Kleinkind spielt noch vorwiegend für sich allein und ist stark abhängig von einer Bezugsperson. Beobachtungen in Schweden zeigen, dass 85 Prozent der *Vorschulkinder* innerhalb eines 100-m-Kreises vor der eigenen Haustür spielen, unabhängig davon, ob der Platz für Spiel geplant war oder nicht. (Wohlin 1972) Der Kontakt mit der Mutter und ein jederzeit offener Fluchtweg sind in diesem Alter wichtig. Die heutigen Kinderspielplätze erfüllen diese Forderungen weitgehend.

b) Das Schulkind

Für das Schulkind wird der Spielplatz bereits zum Treffpunkt der Kameraden. Das Einzugsgebiet erweitert sich nun zu einem etwa 500-m-Kreis.

Die Bewegungsmöglichkeiten werden grösser, die Abhängigkeit von einer Pflegeperson kleiner.

Die Bedeutung des Spiels hat sich geändert. Wohlin schreibt darüber: «Spiel im Freien ist Freizeit, ist nichtorganisiertes Dasein, das für den Einzelnen Entspannung von zielgerichteter und vielleicht mühevoller Erziehung und Ausbildung bedeuten kann.»

Auch seine Spiele ändern sich. Mannschaftsspiele mit strengem Reglement werden nun bevorzugt (Hand-, Fuss- und Völkerball zum Beispiel). Knaben schliessen sich gerne zu Banden zusammen, um sich in Rollenspielen (zum Beispiel Indianerli) auszuleben. Solche und ähnliche Spiele verlangen aber immer mehr Sichtschutz, Abgeschlossenheit und eine phantasieanregende Umgebung. In ländlichen Gegenden bietet die Natur dazu den idealen Raum; in der künstlichen Enge von Wohnsiedlungen und Städten aber fehlt er überall. Dass dieser Mangel die kindliche Entwicklung stört und zu unliebsamen Zivilisationserscheinungen führt, darüber sind sich die Wissenschaftler weitgehend einig.

Bengtsson schreibt in seinem Buch «Ein Platz für Kinder»: «Das Anwachsen der Jugendkriminalität, die Aggressivität, mit der sich die Generationen gegenüber stehen, sind Anzeichen dafür, dass die Entwicklungsbedingungen für das Kind nicht so sind, wie sie sein sollten. – Man kann nicht für alles den Mangel an Spielmöglichkeiten verantwortlich machen, aber er ist offensichtlich ein Grund, der zu den Schwierigkeiten beiträgt.»

Folgerung:

Es ist dringend notwendig, dass einige Artikel in dieser Beziehung überarbeitet und erweitert werden müssen, um in den gesetzlichen Grundlagen auch für Schulkinder und Jugendliche die nötigen Freiflächen zu fordern.

Stadtkinder im heutigen Verkehr

«Stadtkinder haben immer ausserhalb des Hauses in ihrer eigenen Strasse gespielt. Sie war immer das einigende Band, sie gewährte ein Gefühl der Zugehörigkeit und Sicherheit gegen fremde Kinder anderer Strassen» (Bengtsson). Daneben gab es aber noch die Hinterhöfe, Plätze und Grünflächen, die diesen Kindern zusätzlichen Spielraum boten. Wie steht es heute damit?

- Immer mehr Grünflächen wurden asphaltiert und gehören heute mit den Vorplätzen stationierten Autos. Emil Steinberger schrieb einmal in seiner Theaterzeitung: «Die Tier-

reviere halten wir mit allen Mitteln, die Kinderreviere asphaltieren wir.»

- Die Hinterhöfe wurden längst zur Vergrösserung kleinerer Produktionsbetriebe oder für Parkflächen der kindlichen Spielwelt entzogen.
- Die Strasse gehört seit Jahren dem Verkehr. Die steigende Zahl an Unfallopfern beweist aber, dass sie trotzdem Spielplatz dieser Kinder blieb (bleiben musste!).

Konsequenzen:

Seit Jahren versucht man, den Kindern beizubringen, wie sie als «Verkehrsteilnehmer» auftreten müssen:

- Tempo und Abstand eines Fahrzeuges in Beziehung bringen
- Jederzeit aufmerksam und umsichtig sein
- Die Strasse ist kein Spielplatz
- Fussgängerstreifen benützen, Ampeln beachten usw.

Es sind alles Forderungen, die ein normales Kind schwer und nur stufenweise erfüllen kann.

Auszüge aus einer kürzlich veröffentlichten Studie zeigen, wo und warum die häufigsten Kinderunfälle vorkommen. Untersucht wurden alle 1974/75 verunfallten 4- bis 15jährigen Kinder im Raume Stuttgart, Deutschland:

- Die Mehrzahl der Unfälle passierte in *dichtbesiedelten* Wohngebieten mit *überdurchschnittlichem* Verkehrsaufkommen und minimalen Spielmöglichkeiten für Kinder.
- 73 Prozent der verunglückten Kinder hatten *keine* Möglichkeit im direkten Umkreis der Wohnung zu spielen.
- Drei Viertel der Unfälle geschehen im Umkreis von 500 m der eigenen Wohnung, im *vertrauten* Revier der Knaben und Mädchen.
- 70 Prozent der Unfälle geschehen auf Strassen, wo bereits *früher* Unfälle verzeichnet wurden.
- In 43 Prozent von 513 untersuchten Fällen war den Kindern die Sicht durch parkende Autos *versperrt*. Eine Kommunikations*möglichkeit* mit den Autofahrern gab es nicht.

Ein Vergleich mit schweizerischen Zahlen liegt nicht vor; sie dürften sich im gleichen Rahmen bewegen.

Folgerung:

Sicher ist eine gründliche Verkehrserziehung dringend nötig und positiv. Man bekämpft damit aber auch ein Symptom, dessen Ursachen anderswo liegen. Vergessen ging dabei nämlich, *wo* denn Stadtkinder überhaupt spielen dürfen! Es ist höchste Zeit, dass hier mit der

möglichkeiten zulassen (siehe Abschnitt «Spielemöglichkeiten in der Wohnung»).

d) Werden Spielflächen und Einrichtungen flexibel projektiert, besteht die Möglichkeit, entsprechend der Altersstruktur der Siedlung, zumindest einen Teil der anfänglich für Kleinkinder eingerichteten Flächen so umzubauen, dass sie sich für Schulkinder eignen.

e) Das Gesetz soll auch Bestimmungen für die Bereitstellung von geeigneten Lokalitäten für Jugendliche enthalten. Solche Räume sollen womöglich örtlich zusammengefasst werden.

Offene Probleme

a) Die Schweiz besteht im Moment aus 25 Kantonen, davon sind sechs Halbkantone. Jede kantonale Behörde ist ermächtigt, eigene oder keine Vorschriften für Kinderspielplätze zu erlassen.

b) Spielplätze sind etwas Künstliches und gehören ins entsprechende Wohnmilieu. In welchem Masse aber für deren Schaffung gesorgt wird, hängt auch in Zukunft vom Ermessen der zuständigen Stellen ab.

c) Es gibt in unserem Lande keine Stelle, die zuständig ist für gesamtschweizerische Richtlinien, abgesehen davon, ob dies überhaupt wünschenswert wäre.

d) Die eigenartige Topographie der Schweiz und ihr föderalistisches System beeinflussen die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Gemeinden, Kantone und Regionen so verschieden, dass allgemein Gültiges kaum festgelegt werden kann.

e) Die Bauherren von Wohnsiedlungen sind nicht verpflichtet, Gemeinde-Spielplätze, Spiel-parks und Freizeitanlagen in ihr Projekt miteinzubeziehen. Die Realisation solcher Plätze würde deshalb im Gesetz eine ebenso klare Aufgabenverteilung bedingen, wie für Siedlungsspielplätze: Eine Verpflichtung der Gemeinden unter finanzieller Beteiligung des Kantons.

f) Eine Schwierigkeit liegt wohl auch in der heute üblichen Denkweise vieler Menschen bezüglich Kinderspielplätzen: Lieber Autolärm als Kinderlärm!

g) Die meisten Leute wissen nicht, was gute Spielplätze und sinnvolle Spielgeräte sind. Eine einfache Kombination aus Sandkasten, Klettergerüst und Schaukel zum Beispiel bietet wenig Spielmöglichkeiten und vermag das Interesse der Kinder nur solange zu wecken, bis sie die daran erlernbaren Bewegungsabläufe beherrschen. Dann gibt es für sie an diesem Gerät nichts mehr zu entdecken! Es wäre vorteilhaft, vor allem die Eltern besser zu informieren, wie gute Spielplätze zu gestalten sind (Elternklubs, Elternabende, Vorträge usw.) Dadurch könnten Eltern in Zukunft vermehrt in die Spielplatzplanung miteinbezogen werden und wären eine wertvolle Hilfe.

gleichen Intensität nach Möglichkeiten gesucht wird wie in der Unfallbekämpfung.

Hinweise zu möglichen Lösungen

- Den fließenden und ruhenden Verkehr aus den Wohngebieten wieder entfernen (Bengtsson)
- Von der Strasse entfernte, attraktive Möglichkeiten schaffen für eine neue Spielgemeinschaft (Bengtsson)
- Durch die Gesetzgebung: Spielplätze bei bestehenden Bauten verlangen (Baugesetz des Kantons Zürich)
- Sperren von Strassenstücken, sogenannte Spielstrassen schaffen (Beispiele in Zürich)
- Räumen der Hinterhöfe von Autos, Schmutz und Abfall (Beispiele in Göteborg)
- Nutzung zeitweise verfügbarer Freiflächen wie unbebaute Grundstücke, eine Ecke, einen Platz, ein Stück Strasse (Beispiele im Amsterdamer Innenstadtviertel)

Behörden, Institutionen und Privatpersonen können die Initiative ergreifen und sich um eine kindgerechte Umwelt bemühen. Gelegenheiten dazu sind genug vorhanden.

Folgerungen

Möglichkeiten zur Verbesserung des heutigen Zustandes

Folgende Punkte fassen die einzelnen Hinweise in den verschiedenen Kapiteln zusammen¹:

- a) Ein Gesetzesartikel soll so formuliert sein, dass er jeder Altersstufe, vom Kleinkind bis zum Jugendlichen gerecht wird. Besonders ist darauf zu achten, dass:
- ein dichtes Netz von Kleinkinder-Spielplätzen in unmittelbarer Nähe der Wohnungen verlangt wird (Umkreis zirka 50 m der Wohnung)
 - Siedlungsspielplätze für Kinder verlangt werden, womöglich örtlich zusammengefasst (Einzugsgebiet bis zirka 250 m)
 - Quartiersspielplätze (Freizeitanlagen, Robinson usw.) für Jugendliche verlangt werden (Einzugsgebiet 800 bis 1000 m)
- b) In bestehenden Wohnquartieren und Städten müssen entsprechende Spielmöglichkeiten geschaffen werden (siehe Abschnitt «Spielemöglichkeiten in der Wohnung»).
- c) Spielplätze sind so zu gestalten und auszurüsten, dass sie unterschiedliche Nutzungs-

¹ Im Anhang (Formulierungsvorschlag) wird daraus ein Vorschlag für einen Gesetzesartikel abgeleitet.

Zusammenfassung

Die Arbeit will die rechtlichen Voraussetzungen für Kinderspielplätze in den verschiedenen Kantonen miteinander vergleichen, die Problematik der heutigen Gesetzgebung aufzeigen und Anregungen zur Verbesserung derselben vermitteln. Die Unterlagen dazu wurden von den kantonalen J + S-Ämtern, beziehungsweise Baudepartementen zur Verfügung gestellt. Heute empfindet man es als selbstverständlich, dass Spielplätze gebaut werden müssen – nur wie und was darauf sein soll, wissen wenige. Aus diesen Gründen wurde die Zielsetzung erweitert und dem heutigen Kind, seinen Bedürfnissen und Problemen bezüglich Freiflächen zum Spielen ein eigenes Kapitel gewidmet. Es versteht sich von selbst, dass die Arbeit nicht endgültige Lösungen aufzeigen kann. Sie will jedoch den interessierten zuständigen Stellen durch das Aufzeigen von einigen Problemen die eine oder andere Anregung vermitteln.

Anhang

Formulierungsvorschlag¹

1. Bei der Erstellung von Wohnüberbauungen sind in genügendem Umfang und an geeigneter Lage Flächen als Spielplätze und nach Bedarf als Ruheflächen auszugestalten. Sie sind ihrer Zweckbestimmung zu erhalten, oder es ist dafür entsprechender Ersatz zu schaffen. Gleiches kann bei bestehenden Bauten verlangt werden, wenn dafür ein Bedürfnis vorhanden und die Verpflichtung technisch und wirtschaftlich zumutbar ist.
2. Die Erstellung von Spielplätzen und Ruheflächen auf benachbarten Grundstücken ist nach Möglichkeit aufeinander abzustimmen.
3. Verhindern die örtlichen Verhältnisse die Erstellung auf dem Baugrundstück selbst, so ist der Grundeigentümer verpflichtet, entweder in angemessener Nähe entsprechende Spielplätze und Ruheflächen zu schaffen, oder eine Ersatzabgabe zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Ersatzabgabe entsprechend den durchschnittlichen Anlagekosten im betreffenden Gebiet fest; diese Beiträge werden in einen Fonds gelegt, der nur zur Schaffung von Spielplätzen und Ruheflächen verwendet werden darf.
4. Über die Gestaltung und Bauweise (Flexibilität, Grösse usw.) von Spielplätzen und Ruheflächen werden Richtlinien erlassen.

¹ Bezugnehmend auf die Gesetzesartikel der Kantone Luzern und Zürich, einem Vorschlag der Pro Juventute, sowie den Ergebnissen dieser Arbeit.

5. Die Bau- und Zonenordnung (beziehungsweise das Gemeinde-Baureglement) kann ergänzende Bestimmungen enthalten.

Hinweis:
Abschnitt 3 und 4 kann auch in die Richtlinien aufgenommen werden.

Chronologische Übersicht über die bestehenden Spielplatz-Artikel

1961	Nidwalden	Baugesetz	vom 30. April	Art. 32
1965	Freiburg	Ausführungs-Verordnung zum Baugesetz	vom 15. Februar	Art. 24
1968	Freiburg	Gemeindebaureglement		§ 5, 6, 7
1969	Zug	Bauordnung		§ 30
1970	Uri	Baugesetz	vom 10. Mai	Art. 23
	Bern	Baugesetz	vom 7. Juni	Art. 10
		Bau-Verordnung	vom 26. November	Art. 40–43
	Luzern	Baugesetz	vom 15. September	§ 102
1971	Luzern	Richtlinien, 1. Auflage	vom Januar	
	Aargau	Baugesetz	vom 2. Februar	§ 168
	Schwyz	Verordnung über Hochhäuser	vom 29. Juni	§ 5
1972	Appenzell i. Rh.	Normalbaureglement	vom 31. Januar	Art. 24
	Obwalden	Baugesetz	vom 4. Juni	Art. 16
	St. Gallen	Raumplanungsgesetz	vom 6. Juni	Art. 73–75
	Uri	Normalbauordnung	vom 20. November	Art. 54
1973	Tessin	Baugesetz	vom 19. Februar	Art. 32
	Luzern	Richtlinien, 2. Auflage	im April	
	Graubünden	Raumplanungsgesetz	vom 20. Mai	Art. 13
1974	Tessin	Ausführungsreglement	vom 22. Januar	Art. 30
1975	Zürich	Planungs- und Baugesetz	vom 7. September	§ 248
	Thurgau	Entwurf		
	Baselstadt	Entwurf		
	St. Gallen	Richtlinien	im April	
1976	Kein Artikel			

Literaturhinweise

Bengtsson, Arvid. Ein Platz für Kinder. Plädoyer für eine kindsgemässe Umwelt. Wiesbaden/Berlin, 1971.

Goslar und Fischer. Kinder in neuen Städten. Bad Godesberg, 1971.

Mugglin, Gustav. Der Spielplatz als Bestandteil der Baugesetze. Pro-Juventute-Verlag Zürich, 1972.

Mugglin G. und Trachsel A. Spielräume – Spielplätze. Pro-Juventute-Verlag Zürich, 1972.

Peter-Habermann, Inge. Deutsche Studie über Verkehrsunfälle mit Kindern. In: Der Spiegel. Nr. 29/1976.

Richtlinien für Kinderspielplätze. Herausgegeben vom Baudepartement des Kantons Luzern in Zusammenarbeit mit der Stiftung Pro Juventute, Lehrmittelverlag Luzern, 1971.

Schiffer, Jürg. Soziologische Aspekte der Sportstätten-Richtplanung. In: Berichte zur Orts-, Regional- und Landesplanung. Zürich, 1974.

Schottmayer, G. und Mitarbeiter. Pädagogische Grundlagenstudie zur Gewinnung raumplanungsrelevanter Aussagen für den Bereich Freizeit. In: Berichte zur Orts-, Regional- und Landesplanung. Zürich, 1974.

Schürch, Rolf. Kein Platz für wilde Kinder. In: Wir Eltern, Zeitschrift, Zürich, Oktober 1974.

Widmer, Konrad. Verstehen und Erziehen im Schulkindalter. Wabern, 1969.

Wohlin, Hans. Freiflächen für Kinder. Wo spielen sie morgen? München, 1972.

Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen für die Erstellung von Spielplätzen. Pro-Juventute-Verlag Zürich, 1976.

Mitteilungen aus dem Forschungsinstitut

Sportvereinsanalyse

Eine schweizerische Vergleichsstudie zu einer deutschen Untersuchung

Elsbeth Meyer-Frey führte, finanziert durch den SLL und unterstützt durch das Forschungsinstitut der Eidg. Turn- und Sportschule Magglingen, eine schweizerische Vergleichsstudie zu einer grossen deutschen Untersuchung durch. Die deutsche Untersuchung von Schlagenhauf und Timm (Institut für Soziologie der Universität Karlsruhe) ist repräsentativ für die Bundesrepublik. In der Schweiz wurden für Vergleichszwecke über 400 Mitglieder von je 10 Fussball- und Turnvereinen über ihre sportliche und Vereinsaktivität befragt. Die Ergebnisse der schweizerischen Befragung sind als «Bericht Nr. 18» des Forschungsinstituts soeben erschienen.

Gesucht:

Unterkunft für Skilager

der Schulen Obersiggenthal

Platzzahl 30–70

Datum: 5.–11. Februar 1978

Angebote sind zu richten an:

Sekretariat Schulen Obersiggenthal
5415 Nussbaumen, tel. 056/82 40 55

LOSINGER
POLYmatch®

**Moderne
Sport- und
Spielbeläge für
Freianlagen und Hallen**



**LOSINGER
Garantie**

Auskunft und
Gratis-Dokumentation durch:
LOSINGER LUZERN AG, Spitalstrasse 19,
6004 Luzern, Telefon 041 367313
LOSINGER-Unternehmungen und Filialen
in der ganzen Schweiz

S&P

jetzt auch
in der Schweiz

Spolera®

zur Sofortbehandlung von Verletzungen im
Sport, Haushalt und bei der Arbeit

bewährt und immer im Einsatz bei

- Olympiasiegern und Fussballweltmeistern
- bei Verstauchungen, Zerrungen, Sehnen- und Bänderverletzungen, Blutergüssen, Prellungen
- wirkt sofort schmerzlindernd und entzündungshemmend (auch bei Insektenstichen)
- schnellere Wiederaufnahme von Training und Wettkampf

Spolera, das einzige Präparat mit dem
standardisierten Wirkstoff aus der brasilianischen
Heilpflanze Spilanthes oleracea

Spolera flüssig zur Sofortbehandlung
Spolera Salbe für Salbenverbände
in Apotheken und Drogerien



Dr. J. Stöckli AG 4052 Basel



Eine echte Hilfe

für alle Fussball- und Handball-
trainer ist das Arbeitsbuch

MEINE MANNSCHAFT 77/78

Vorgedruckte Tabellen ermög-
lichen ein müheloses Festhalten
von Terminen, Spielerkader, Tor-
schützen, Spielanalysen usw.
während der ganzen Saison.

Format A4

Preis Fr. 15.- pro Exemplar plus
Versandspesen.

Versand nur gegen Nachnahme.

Zu beziehen bei: **Ernst Bachmann**
Seegutstrasse 15 8804 AU/ZH
Telefon 01/780 21 66



**Sport/Erholungs-
Zentrum
Frutigen**

800 m ü. M.

180 Betten, hauptsächlich Zwölfer- und Sechserzimmer.

Jetzt reservieren für Herbst 1977 bzw. 1978.

Sportanlagen: Hallen- und geheiztes Freibad, Fussballplatz,
Tennisplatz, Hoch- und Weitsprung.

Kunststoffplatz für: Hand-, Korb-, Volleyball und Tennis.

Für: **Sport- und Wanderlager — Skilager**

(Skizentrum Elsigenalp-Metsch, 2100 m über Meer)

Information:
Verkehrsbüro
CH-3714 Frutigen
Tel. (033) 71 14 21

CLICHES
PHOTOLITHOS
**PHOTO
GRAVURE
BIENNA**
2500 BIEL-BIENNE | TEL. 032 424141